



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/971-001 Status: öffentlich Datum: 28.10.2016 Ansprechpartner/in: Breuer, Volker Bearbeiter/in: Mathein, Marcel	
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Rendsburg-Eckernförde		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt:

1. Die Erstellung einer kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Rendsburg-Eckernförde.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, anhand einer Angebotsabfrage den geeignetsten Bieter auszuwählen und die kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose an diesen zu vergeben.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Der Regionalentwicklungsausschuss wurde in der Sitzung am 12.10.2016 über die geplante Erstellung einer kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Rendsburg-Eckernförde informiert. Auf die Inhalte der Vorlage VO/2016/971 wird an dieser Stelle verwiesen.

Mit Bescheid vom 21.10.2016 wurde die beantragte Fördersumme von 12.000 € durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein bewilligt.

Folgende zeitliche Etappen sind zur Erstellung der Prognose vorgesehen:

27.10.2016	Eingang des Förderbescheids zur Erstellung einer kleinräumigen Bevölkerungsprognose
17.11.2016	Beschluss des Regionalentwicklungsausschusses zur Erstellung einer kleinräumigen Bevölkerungsprognose
21.11.2016	Versendung der Angebotsaufforderung
21.12.2016	Fristablauf zur Abgabe des Angebotes

bis 31.12.2016	Mitteilung an die Bieter über die Auftragsvergabe, Beginn des Bearbeitungszeitraumes (3 Monate)
02. KW 2017	Auftaktgespräch
07. KW 2017	Zwischengespräch
13. KW 2017	Abschlussgespräch und ggf. Präsentation der Ergebnisse
14. KW 2017	Projektabschluss mit Abgabe bzw. Bereitstellung aller beauftragter Leistungen

Im Rahmen der Projektbearbeitung sind durch den Auftragnehmer folgende Leistungen zu erbringen:

Bevölkerungsprognose	- Ermittlung der zu erwartenden Einwohnerzahl differenziert nach Altersstruktur und Prognosejahr bis 2030
Haushaltsprognose	- Ermittlung der zu erwartenden Haushaltsanzahl und Haushaltsgröße für jedes Jahr des Prognosezeitraumes bis 2030
Berichtserstellung	- Erstellung eines Erläuterungsberichtes mit Angaben zur Methodik, den Ergebnissen der Prognose sowie fachliche Interpretation der Daten
Datenaufbereitung	- Aufbereitung der Daten als Tabellen, Diagramme und Karten auf Gemeindeebene, Amtsebene und auf Ebene von funktional zusammenhängenden Teilräumen (z. B. Stadt-Umlandbereiche) - Aufbereitung der Daten zur Weitergabe an die Kommunen
Datenbereitstellung	- Bereitstellung der Daten an das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, die Landesplanung sowie den Kreis Rendsburg-Eckernförde - Bereitstellung der Basisdaten sowie der kartografischen Aufbereitung als bearbeitbare Dateien an den Kreis
Prozessbegleitung	- Auftaktgespräch mit Vertretern des Auftraggebers zur Klärung des Projektziels - Zwischengespräch zur Mitte des Projektes über die bisherige Vorgehensweise und etwaige Schwierigkeiten - Abschlussgespräch und ggf. Präsentation der Ergebnisse für die Kommunen

Die Auswahl der Bieter erfolgt anhand folgender Kriterien:

Nr.	Kriterium	Gewichtung	Bewertungsbasis
I.	Leistungsfähigkeit	20%	- Personalstruktur und fachlichen Qualifikation - Technische Ausstattung und Verfügbarkeit - Beschreibung der geplanten Projektdurchführung
II.	Erfahrung	20%	- Referenzen in vergleichbaren Projekten - Referenzen im Land Schleswig-Holstein und im Kreis Rendsburg-Eckernförde
III.	Methodik	20%	- Prognosemethode und verwendete Parametern - Art und Umfang der Datenanalyse und Berichtserstellung

IV.	Präsentation	20%	- Art und Umfang der Datenbereitstellung und Aufbereitung - Einbindung des Auftraggebers
V.	Honorar	20%	- Gesamtsumme

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde werden durch die Erstellung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose keine Kosten entstehen.

Die Erstellung der Prognose ist zu 100 % förderfähig. Die effektive Fördersumme von 12.000 € ist einmalig um 1,5 % für das Bearbeitungsentgelt zur Bewilligung der Zuwendung zu reduzieren, sodass 11.820 € effektive Fördersumme verbleiben.

In der Angebotsabfrage wird dargelegt, dass die Projektbearbeitung Kosten in Höhe von 11.820 € nicht überschreiten soll.

Zur Erbringung von Eigenleitungen durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde wird auf die Vorlage VO/2016/971 verwiesen.

Anlage/n:

Zuwendungsbescheid zur Erstellung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose

Investitionsbank Schleswig-Holstein · Postfach 1128 · 24100 Kiel

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Postfach 9 05
24758 Rendsburg



Immobilien II
Ursula Noak
Tel.: 0431 9905-3289
Fax: 0431 9905-3383

Kiel, 21. Oktober 2016

Bitte geben Sie stets an: 10229273 / 1 nk / ssf

Ihr Zeichen: Herr Mathein

Förderung gemäß § 7 Nr. 3 und 4 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein (SHWoFG) i.V. mit dem Erlass IV243/IV242 vom 06.03.2013 (Förderung von Konzepten, Pilot- und Modellprojekten sowie vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen der Wohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein)

Zuwendungsbescheid und Gebührenbescheid für die Maßnahme:

Erstellung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Rendsburg-Eckernförde

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 12.09.2016 bewilligen wir Ihnen im Rahmen der Zuschussförderung als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von maximal

12.000,00 EUR

in Worten: Zwölftausend 00/100 Euro.

Auf der Grundlage der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein (nachstehend IB.SH genannt) im Bereich der Förderung von Konzepten, Pilot- und Modellprojekten sowie vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung vom 14. März 2011 (GVBl. Schl.-H. S. 97) wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt für die Bewilligung der Zuwendung in Höhe von 180,00 EUR (1,5 % des bewilligten Zuschusses) festgesetzt.

Dieser Betrag wird in voller Höhe bei der Auszahlung des Zuschusses bzw. der ersten Zuschussrate einbehalten. Die Auszahlung beträgt somit insgesamt 11.820,00 EUR.

1 Für die Bewilligung gilt:

1.1 Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie darf nur zur Finanzierung der im vorgelegten Antrag dargestellten Maßnahme verwendet werden:

Erstellung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Rendsburg-Eckernförde

Gefördert werden die Kosten für das Gutachten bzw. das Konzept inklusive der Kosten für eine sachverständige Ergebnisdarstellung.

1.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt mit dem diesem Bescheid beigefügten Anforderungsvordruck auf Abruf in maximal zwei Raten. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt wird.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können mit dem beigefügten Vordruck auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Mit dem Eingang Ihrer Erklärung bei der IB.SH wird der Bescheid bestandskräftig.

1.3 Abschluss der Maßnahme

Das Gutachten bzw. das Konzept ist innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Bescheides zu erstellen.

1.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach Erstellung des Gutachtens bzw. des Konzeptes bei der IB.SH einzureichen. Der Verwendungsnachweis muss neben der Kostenaufstellung einen Bericht enthalten, der parallel an das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein zu senden ist.

In dem Bericht sind das Modellhafte und die spätere Übertragbarkeit der Ergebnisse und Methoden inhaltlich darzulegen.

Soweit der Zuschuss in Folge einer Verminderung der Kosten nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtkosten benötigt wird, ist er unverzüglich zurückzuzahlen.

1.5 Auskunftspflicht

Sie sind verpflichtet, der IB.SH, dem Landesrechnungshof, dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein oder deren Beauftragten auf Verlangen hin jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung des Zuschusses maßgeblichen Umstände zu erteilen und die Prüfung durch Bereitstellung detaillierter Unterlagen sowie Zahlungs- und Buchungsbelege zu ermöglichen.

1.6 Veröffentlichung und Nutzungsrechte

Die IB.SH und das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein sind berechtigt, über die Maßnahme in der Öffentlichkeit zu berichten, Projektdaten und Ergebnisse zu veröffentlichen sowie die Projekterfahrungen und –ergebnisse für ihre Aufgaben zu nutzen.

1.7 Aufhebung des Bescheides

Die IB.SH ist berechtigt, diesen Bescheid unter den Voraussetzungen der §§ 116 ff. des Landesverwaltungsgesetzes ganz oder teilweise aufzuheben.

Dies gilt insbesondere, wenn:

- Sie den Zuschuss durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt haben oder
- bei der Prüfung die Verwendung des Zuschusses nicht durch entsprechende Belege nachweisbar ist oder
- Sie den Zuschuss nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet haben oder
- Sie das Gutachten bzw. Konzept nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Bescheides erstellt haben oder
- Sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erstellung des Gutachtens bzw. Konzeptes den Verwendungsnachweis bei der IB.SH eingereicht haben.

1.8 Umsatzsteuer

Zuschüsse können umsatzsteuerpflichtig sein. Es obliegt Ihnen, sich darüber zu informieren, ob der gewährte Zuschuss der Umsatzsteuer unterliegt.

2 Sonstiges:

2.1 Subventionsrechtliche Belehrung

Es wird darauf hingewiesen, dass von Ihnen im Rahmen der Antragstellung gemachte unrichtige oder unvollständige Angaben ggf. strafrechtlich relevant sein können. Gleiches gilt für Angaben, die Sie im laufenden Förderverfahren - bspw. im Rahmen des Verwendungsnachweises - machen.

Sie sind verpflichtet, der IB.SH unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

2.2 Datenverarbeitung

Mit der Annahme der Zuwendung erklären Sie sich damit einverstanden, dass die IB.SH die Angaben, die sich aus dem Antrag und den hierzu eingereichten Unterlagen ergeben, in Dateien speichert (Datenerhebung und -verarbeitung) sowie auf diese Daten im Rahmen des Subventionsverhältnisses zurückgreift (Datennutzung).

In diesem Rahmen ist die IB.SH zugleich von ihren Verschwiegenheitspflichten befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Zugang des Bescheides, bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29 - 31, 24103 Kiel, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank Schleswig-Holstein

Im Auftrage: 

Anlage